

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Viscom, Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung *Korrektor mit eidgenössischem Fachausweis (EFA)/Korrektorin mit eidgenössischem Fachausweis (EFA)* eingereicht.

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen (SZB) hat, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung *Spezialist für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit eidgenössischem Diplom/Spezialistin für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen mit eidgenössischem Diplom* eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

21. Juni 2011

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie